



# Rundschreiben

---

An: Migrationsbehörden der Kantone und der Städte  
Bern, Biel, Lausanne und Thun  
Ort, Datum: Bern-Wabern, 16. Februar 2023  
Aktenzeichen: SEM-D-538C3401/129

---

## Einführung des neuen eGov-Moduls eMAP

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Europäische Kommission hat drei Verordnungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS) verabschiedet, die für die Schweiz verschiedene Gesetzesänderungen zur Folge haben. Eine davon (SIS-Rückkehr) regelt den Umgang mit Wegweisungsverfügungen, die künftig im SIS als Ausschreibung zur Rückkehr registriert werden müssen. Die zweite Weiterentwicklung (SIS-Grenze) bezieht sich auf die Nutzung des Systems an den Aussengrenzen und betrifft das SEM im Rahmen von Einreiseverboten. Sie gilt als neue Verordnung für die Regelung der Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS. Ein wichtiges Thema bei beiden Weiterentwicklungen ist die Lieferung von biometrischen Daten (Gesichtsbild, Fingerabdrücke) ans SIS. Die dritte Weiterentwicklung (SIS-Polizei) fällt in die Kompetenz des Bundesamts für Polizei (fedpol).

Das vorliegende, im Einvernehmen mit fedpol verfasste Rundschreiben betrifft die Einführung des neuen eGov-Moduls namens **eMAP** (Deutsch: «Administrative und strafrechtliche Massnahmen»; Französisch: «Mesures administratives et pénales»; Italienisch: «Misure amministrative e penali»), das ab dem 7. März 2023 zur Erfassung von Wegweisungen, Landesverweisungen und Einreiseverboten dienen wird.

## **1. Aufgaben der kantonalen Migrationsbehörden**

Wegweisungsverfügungen werden von den kantonalen Behörden und dem SEM erlassen, während Landesverweisungen obligatorisch oder fakultativ von einem (Straf-)Gericht ausgesprochen werden. Werden diese Verfügungen gegen Drittstaatsangehörige gemäss der Rückführungsrichtlinie erlassen bzw. ordnet ein Gericht eine Ausschreibung im SIS an, gilt die Fernhaltungsmassnahme für den gesamten Schengen-Raum. Damit die ausgesprochene Massnahme ihre Wirkung auch für den gesamten Schengen-Raum entfalten kann, ist sie im SIS auszusprechen.

Die kantonalen Migrationsbehörden werden diese Aufgabe für alle Landesverweisungen und für die kantonalen Wegweisungen übernehmen. Das SEM schreibt neben den eigenen Wegweisungen im Asyl- und Ausländerbereich auch alle Wegweisungen aus, die das BAZG im Namen der Kantone erlässt.

Nach der Inbetriebnahme des neuen SIS haben die zuständigen Behörden alle Wegweisungsentscheide gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern oder Drittstaatsangehörigen ab Erlass der Verfügung im eMAP zu erfassen. Landesverweisungen müssen erst bei Rechtskraft im eMAP erfasst werden und können nur mit einer Vollzugsanordnung im SIS ausgeschrieben werden.

Es ist vorgesehen, dass von allen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Wegweisung, eine Landesverweisung oder ein Einreiseverbot verfügt wird, zur Identifizierung die Fingerabdrücke (zehn Finger) abgenommen werden, sofern diese noch nicht in AFIS vorhanden sind. Diese Aufgabe (erkennungsdienstliche Erfassung / DNA-Profilerstellung [PCN]) obliegt den kantonalen Migrationsbehörden, die sie an die kantonalen Erfassungsdienste (z. B. Polizeibehörden) delegieren können.

Bei Massnahmen, die für den gesamten Schengen-Raum gelten, werden die freiwillige Ausreisen aus der Schweiz von den Grenzkontrollbehörden und Ausreisen über einen anderen Schengen-Staat vom SEM erfasst. Die von swissREPAT organisierten Ausreisen für Personen aus dem Asylbereich werden vom SEM erfasst und diejenigen für Personen aus dem AIG-Bereich müssen von den kantonalen Behörden erfasst werden.

Bei Massnahmen, die nur für die Schweiz gelten, müssen die kantonalen Behörden die Ausreisen kontrollieren und erfassen, wenn diese nicht über einen besetzten Grenzübergang erfolgen.

Die Migrationsämter werden auch für Mutationen von Personendaten in eMAP verantwortlich sein, z.B. infolge der Feststellung einer neuen Identität durch einen anderen Schengen-Staat; insbesondere bei Personen, die strafrechtlich ausgewiesen werden. Das SEM behält sich jedoch das Recht vor, die Personendaten zu ändern, falls bei einem Asylgesuch eine andere Identität festgestellt wird.

## **2. Neue Weisungen des SEM**

Wir machen Sie auf die neuen Weisungen des SEM aufmerksam. Die Weisungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wurden angepasst. Sie sind bereits online auf der Website des SEM verfügbar. Geändert wurden die Ziffern 8.2, 8.4.2.1.2, 8.4.2.5, 8.4.2.6, 8.4.2.8, 8.6, 8.6.11, 8.7.1, 8.7.2, 8.9, 8.10, 8.10.1 und 8.10.1.1.

Die Ziffer 8.6.9 wurde aufgehoben. Ein neues Kapitel 8.13 befasst sich mit der Ausschreibung von Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen im SIS.

Ebenfalls angepasst werden die «Weisungen Grenzkontrolle», die spätestens bis Ende Februar aufgeschaltet werden.

Die Weisung «Asylbereich, Wegweisung und Vollzug» des SEM wurde ebenfalls angepasst im Hinblick auf die neuen Ausschreibungen zur Rückkehr im SIS und die erforderlichen Eingaben in eMAP.

Zusätzlich wird die Richtlinie "Wegweisung in Rahmen der Rückführungsrichtlinie: Erfassung in ZEMIS und statistischen Vorgaben von EUROSTAT" aufgehoben. Die Erfassung der Bemerkungscodes 101 bis 104 wird durch die Registrierung der Massnahme in eMAP ersetzt und ist daher nicht mehr erforderlich.

### **3. Technische Umsetzung im eGOV-Umfeld**

Der Zugriff auf eMAP erfolgt über den Link ZEMIS eGov-Cockpit im SSO-Portal. Die betreffenden Benutzerinnen und Benutzer haben den Link und die benötigten Zugriffsrechte erhalten. Bei Bedarf können auf dem üblichen Weg weitere Zugriffsrechte angefordert werden.

Bei der Inbetriebnahme von eMAP werden bestehende Einreiseverbote sowie Einreiseverbote, die vor weniger als zehn Jahren abgelaufen sind oder aufgehoben wurden, aus dem ZEMIS migriert. Sie werden daher nur in eMAP ersichtlich sein. Die im RIPOL enthaltenen Daten zu Wegweisungen und Landesverweisungen werden weiterhin in diesem System bearbeitet, solange sie noch nicht ins eMAP migriert worden sind. Die Migration erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Implementierung.

Während der Einführung des neuen SIS können weder neue Ausschreibungen noch Änderungen an bestehenden Ausschreibungen vorgenommen werden. Abfragen im SIS sind jederzeit möglich, sie erfolgen aber gestützt auf frühere Ausschreibungen.

Nach der Einführung sind alle Wegweisungen, Landesverweisungen und Einreiseverbote unabhängig davon, ob sie für die Schweiz oder den gesamten Schengen-Raum gelten, in eMAP zu erfassen.

Die Schulungsunterlagen sowie die für das Konsultations- oder Vorkonsultationsverfahren benötigten Formulare sind auf dem Extranet des SEM verfügbar unter Dokumentationen und Informatik → Informatik → eGov → eMAP.

### **4. Wichtige Hinweise zu Wegweisungen**

#### **4.1 Sofortige Wegweisung**

Die sofortige Vollstreckung einer Wegweisung nach Art. 67d Abs. 2 AIG bedeutet im wörtlichen Sinn, dass die Wegweisung am Tag der Wegweisungsverfügung vollzogen wird. Eine Wegweisung mit einer anderen Ausreisefrist, und sei es nur 1 Tag, ist keine sofort vollstreckbare Wegweisung. Zur Begründung eines Einreiseverbotes nach Art. 67 Abs. 1 lit a AIG kann nur die sofort vollstreckbare Wegweisung im obigen Sinne dienen.

## 4.2 Wegweisung aus dem Schengen-Raum mit Ausschreibung im SIS

### Geregelter Aufenthalt im Schengen-Raum

Personen mit Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates oder eines D-Visums. Hier ist mit dem entsprechenden Schengen-Staat zwingend eine Konsultation durchzuführen.

- Der Schengen-Staat will am Aufenthaltstitel oder am D-Visum festhalten: Wegweisung nur aus der Schweiz, keine SIS-Ausschreibung
- Der Schengen-Staat will ein Widerrufsverfahren einleiten oder das D-Visum annullieren: Wegweisung aus dem Schengen-Raum, SIS-Ausschreibung

### Regulärer Aufenthalt im Schengen-Raum

Typischer Fall: Person häufig ohne gültige Identitätsdokumente, die aber über Belege oder zumindest konkrete Hinweise dafür verfügt, dass sie sich rechtmässig in einem Schengen-Staat aufhält (z.B. hängiges Asylverfahren, provisorischer Aufenthalt). In diesen Fällen wird die betroffene Person nur aus der Schweiz weggewiesen. Ausreisefrist: sofort. Es erfolgt keine SIS-Ausschreibung der Wegweisung. Klassische Beispiele (nicht abschliessend):

- Personen mit einer österreichischen Verfahrenskarte (grüne Karte); Hintergrund: Die grüne Verfahrenskarte berechtigt Personen, die sich in einem Zulassungsverfahren zum Asylverfahren befinden, zum Aufenthalt in Österreich; dabei unterliegen die Personen einer Gebietsbeschränkung, so dass sie den jeweiligen Bezirk nicht verlassen dürfen
- Personen mit einer österreichischen Aufenthaltsberechtigungskarte (weisse Karte); Hintergrund: Die weisse Verfahrenskarte berechtigt Personen, die zum Asylverfahren zugelassen sind, sich während der Zeitdauer des Verfahrens im Land aufzuhalten
- Attestation de dépôt de demande d'asile
- Ricevuta di rilascio/rinnovo del permesso di soggiorno
- Weitere Hinweise auf eine Duldung einer Person in einem Schengen-Staat

In all diesen Fällen sind keine aufwendigen Abklärungen zum Status der Person im Ausland durchzuführen.

### Kein regulärer Aufenthalt im Schengen-Raum

Typischer Fall: Person häufig ohne gültige Identitätsdokumente, verfügt über keine Hinweise auf einen rechtmässigen Aufenthalt in einem Schengen-Staat. In diesen Fällen wird die betroffene Person aus dem Schengen-Raum weggewiesen. Ausreisefrist: in der Regel 7 Tage. Es erfolgt eine SIS-Ausschreibung der Wegweisung.

Beispiel: Die italienische Carta d'identità (non valida per l'espatrio); Hintergrund: Die Carta d'identità bestätigt lediglich, dass sich der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung rechtmässig in Italien aufhielt. Das Dokument ist weder ein Aufenthaltstitel, noch bestätigt es ein hängiges Asyl- oder Zulassungsverfahren.

In all diesen Fällen sind keine aufwendigen Abklärungen zum Status der Person im Ausland durchzuführen

#### **4.3 Zusätzlicher Hinweis zur Wegweisung nur aus der Schweiz**

Nur aus der Schweiz Weggewiesene sind dazu anzuhalten, nach Möglichkeit über einen permanent besetzten Grenzposten auszureisen und dort die Ausreise bestätigen zu lassen, weil sonst die Ausreise nicht kontrollierbar ist. Dazu ist auf der Wegweisungsverfügung folgender Vermerk anzubringen:

*Die Ausreise hat nach Möglichkeit über einen permanent besetzten Grenzposten zu erfolgen, der die Ausreise bestätigt.*

Zusätzlich ist eine Liste dieser Grenzposten abzugeben.

#### **5. Eingabe von Landesverweisungen in eMAP**

Es ist daran zu erinnern, dass die verschiedenen Eingaben erst ab Inbetriebnahme des neuen SIS erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind alle rechtskräftigen Landesverweisungen in eMAP zu erfassen. Wenn sie für den gesamten Schengen-Raum gelten, müssen sie im SIS ausgeschrieben werden.

Es werden verschiedene Daten zu Landesverweisungen über die Plattform newVOSTRA automatisiert in das eMAP übernommen. Dazu gehören namentlich rechtskräftige Landesverweisungen sowie begangene Straftaten und Sanktionen. Bestimmte Elemente von eMAP werden von VOSTRA geliefert und müssen von den für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden geprüft werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Das Rundschreiben tritt am 7. März 2023 in Kraft.

Freundliche Grüsse

**Staatssekretariat für Migration SEM**



Vincenzo Mascioli  
Vizedirektor

#### **Kopie an:**

- Bundesamt für Polizei (fedpol): Direktionsbereich Polizeisysteme und Identifikation sowie Direktionsbereich Internationale Polizeikooperation
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- SIRENE-Büro
- Ausländer- und Passamt (APA) des Fürstentums Liechtenstein
- Flughafen Polizei